

## **Richtlinien für Grundstückseigentümer**

### **Förderprojekt**

### **„Dillingen wird (noch) grüner“**

#### **1. Verwendungszweck**

Ziel dieser Richtlinie ist die Steigerung der Klimaresilienz und eine optische Aufwertung der Stadt durch eine Vermehrung von Hochgrün in Gärten und im Straßenraum. Die Anschaffung & Pflanzung der Gehölze wird hierbei zu 75% (maximal 300€ brutto) von der Stadt Dillingen gefördert.

#### **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird die Pflanzung von stadtklimatisch wirksamen Baum – und Strauchpflanzungen auf privaten Grundstücken im bebauten Innenbereich durch den jeweiligen Eigentümer innerhalb der Stadt Dillingen.

#### **3. Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt ist, wer das Eigentum an einem Grundstück in Dillingen innehat.

#### **4. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen**

- a) Die Baum- und Strauchpflanzung durch den Eigentümer muss freiwillig und zusätzlich erfolgen, d.h. es darf keine Verpflichtung zur Pflanzung des Baumes aufgrund einer Satzung (z.B. Baumschutzsatzung, Begrünungssatzung, Bebauungsplan) oder einer anderen Vorschrift bestehen (Ausschlussgrund).
- b) Der Antragsteller muss einen geeigneten Strauch- und Baumstandort durch Eintragung auf einer Karte vorschlagen. Die Stadt prüft die Zweckmäßigkeit des Standorts. (Der Standort der Sträucher und des Baumes befindet sich nach Belieben im Garten bzw. Vorgarten des Grundstückes). Am Baumstandort muss sowohl oberirdisch als auch unterirdisch ausreichend Platz für den gewählten Baum vorhanden sein. Der Baum darf weder zu nah an einem Gebäude oder einem bestehenden Baum, noch zu nah an einem Nachbargrundstück (Nachbarschaftsrecht) gepflanzt werden.
- c) Der Baum und Strauch darf weder unterirdische noch oberirdische Leitungen, befestigte Flächen, Gebäude oder sonstige Anlagen beeinträchtigen. Die Verantwortung für derartige Beeinträchtigungen (insbesondere von Leitungen) liegt vollumfänglich beim Grundstückseigentümer. Ggf. durch den Baum/Strauch oder dessen Pflanzung entstehende Schäden gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers.
- d) Der Antragsteller ist verpflichtet, den Baum/die Bäume sowie Sträucher zu pflegen und mindestens 15 Jahre nach Einpflanzung zu erhalten. Das schließt mit ein, dass die Bäume oder Sträucher bei Ausfall zulasten des Grundstückseigentümers gleichwertig ersetzt werden müssen. Während der ersten Jahre ist eine regelmäßige Wässerung oder ein Baumbewässerungssack nötig.

#### **5. Art und Umfang der Zuwendung**

Pro Jahr können je Grundstück die Lieferung und Pflanzung von bis zu zwei Bäumen sowie zwei Hecken beantragt werden. Ein zweiter Baum oder Sträucher kann erst zugeteilt werden, wenn alle anderen Antragsteller mit einem ersten Baum oder Strauch bedient wurden und das Kontingent nicht ausgeschöpft ist.

Beantragt und bewilligt werden nur hochstämmige Laubbäume und Sträucher, die aus einer Liste mit Bäumen/Sträucher verschiedener Größe ausgewählt werden können. Im Ausnahmefall kann in Abstimmung mit der Stadt von der Auswahlliste abgewichen werden.

Ein Rechtsanspruch auf die Bereitstellung der Fördermittel besteht nicht. Die beantragte Förderung kann nur gewährt werden, wenn entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

#### **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Die Empfängerin ist damit einverstanden, dass zu internen Dokumentationszwecken jeweils vor und nach der Pflanzung ein Foto von jedem Pflanzstandort gemacht und per Mail (E-Mail) zugesendet wird.

Die Fotos werden nicht veröffentlicht, es sei denn, die Empfängerin stimmt dem ausdrücklich zu.

#### **7. Verfahren**

Zuwendungen werden auf Antrag gewährt. Das Antragsformular kann über [www.dillingen-saar.de](http://www.dillingen-saar.de) abgerufen werden.

Das Antragsformular ist auszufüllen und zu unterschreiben. Das unterschriebene Dokument sowie die Standortangabe sind sodann per E-Mail an die:

[umweltamt@dillingen-saar.de](mailto:umweltamt@dillingen-saar.de)

bzw. per Post an

Stadt Dillingen/Saar (Merzigerstr.51, 66763 Dillingen/Saar)

Umweltamt

Amt 60

zu senden. Eine Bewilligung erfolgt schriftlich oder elektronisch.

#### **8. Geltungsdauer**

Die Richtlinie tritt am 01.11.2023 in Kraft.

Dillingen/ Saar, den 30.10. 2023

Der Bürgermeister

der Stadt Dillingen/Saar



Franz-Josef Berg